

§ 31 BB-V Arbeiten an Bohrlöchern

BB-V - Bohrlochbergbau-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Kennzeichnung der Bohrungen

Jede Bohrung ist am Zugang zum Bohrplatz mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem folgende Angaben angeführt sind:

1. Benennung der Bohrung,
2. Name, Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer des Bergbauberechtigten und eines allfälligen Fremdunternehmers,
3. Bezeichnung und Anschrift der Behörde.

In Kraft seit 11.11.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at